



Verein zur Förderung
der Musikschule Frick

Statuten

(Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.)

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen " Verein zur Förderung der Musikschule Frick", nachfolgend „Verein“ genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Musikschule Frick in der ganzen Region in ihren Zielen und Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern.

Er fördert insbesondere Vorhaben, welche von der öffentlichen Hand nicht oder nur teilweise unterstützt werden können.

Art. 3

Der Verein erfüllt seinen Zweck mit folgenden Mitteln:

- Finanzielle und ideelle Unterstützung
- Vertretung der Interessen der Musikschule gegenüber der Öffentlichkeit
- Vertretung der Interessen der Musikschule, welche nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden können, bei privaten Institutionen und Firmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Art. 7

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 9

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Verein in irgendeiner Art schädigen können

Über den Ausschluss entscheidet abschliessend die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Finanzen

Art. 10

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen, maximal Fr. 100.-
- Vereinsvermögen und Zinsen desselben
- Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen

Art. 11

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird – auf dessen Antrag – durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 13

Das Rechnungsjahr dauert vom 1.7. bis am 30.6.

V. Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 15

Die ordentliche GV tagt einmal jährlich nach den Sommerferien. Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher, persönlicher Einladung und Angabe der Traktandenliste durch den Vorstand. Eine Frist von 2 Wochen ist einzuhalten. Bis 5 Tage vor der Versammlung können Anträge eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Beschluss der GV
- auf Begehren von 10% der Mitglieder. Dieses hat schriftlich zu erfolgen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Art. 16

- Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Antrag auf geheime Wahl/Abstimmung eingereicht und von der GV mit einfachem Mehr angenommen wird.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Art. 17

Der Präsident leitet die GV, bei seiner Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 18

Über den Verhandlungsverlauf ist ein schriftliches Protokoll, in der Regel ein Beschlussprotokoll, zu führen. Dieses muss für die Mitglieder einsehbar sein.

Art. 19

Die GV verfügt über folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung nach Anhörung der Revisoren
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes auf dessen Antrag
- Genehmigung von Sonderaktivitäten ausserhalb des Jahresprogramms, sofern deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten.
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über andere, vom Vorstand zugewiesene Geschäfte
- Alle übrigen Geschäfte, welche nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 20

Anträge, welche sich aus Traktanden ergeben, welche erst an der GV in die Tagesordnung aufgenommen werden, können nur mit Zustimmung der GV behandelt werden.

B Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter der Musikschule
- ein weiteres Mitglied

Art. 22
entfällt

Art. 23
Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Er legt die rechtsverbindlichen Unterschriften fest.

Art. 24
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 25
Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Der Einladung hat eine schriftliche und verbindliche Traktandenliste beizuliegen. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 26
Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27
Der Vorstand bearbeitet alle Aufgaben, welche ihm von der GV zugewiesen werden. Darüber hinaus entfaltet er alle notwendigen Aktivitäten, welche der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und innerhalb seiner Finanzkompetenz liegen.

C *Die Revisoren*

Art. 28
Für die Rechnungsprüfung wählt die GV 2 Rechnungsrevisoren. Deren Amtsperiode dauert vier Jahre.

VI Schlussbestimmungen

Art. 29
Zur Statutenänderung oder –ergänzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 29
Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen treuhänderisch der Finanzverwaltung Frick übergeben, welche dieses einem Verein mit gleicher Zielsetzung übergibt.

Art. 28
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 10. November 1998 beschlossen und treten sofort in Kraft.
Die Artikel Nr. 13, 15, 21, 28, 29, 31 wurden an der Generalversammlung vom 26. September 2011 geändert oder gestrichen (Art. 22).

Frick, 26. September 2011

Der Tagespräsident: Hans-Peter Schmid
Die Protokollführerin: Antonia Grimm Bovens